

Antrag:

Satzungsänderung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin:

Gleichberechtigte Teilhabe im Diözesanrat– Einrichtung einer paritätischen Doppelspitze

Antragsteller:

BDKJ Berlin

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Satzung des Diözesanrates wird geändert, damit das Amt des Vorsitzenden mit einer Frau und einem Mann gleichzeitig besetzt werden kann. Die Vorsitzenden üben in einer paritätisch besetzten Doppelspitze das Amt gleichberechtigt aus.

Begründung:

- Zu den Aufgaben des Diözesanrates zählt es, die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken des Erzbistums in der Öffentlichkeit zu vertreten sowie die Einheit des Erzbistums zu fördern und Sorge für alle Gemeinden zu tragen. Die gelebte Praxis in unseren Gemeinden und Verbänden zeigt schon heute, dass sich Männer und Frauen Seite an Seite für die Belange der Katholikinnen und Katholiken einsetzen. Dieses partnerschaftliche Miteinander auf Augenhöhe wünschen wir uns im Vorsitz des Diözesanrates.
- In einer paritätischen Doppelspitze und in der Einbindung unterschiedlichen Perspektiven von Mann und Frau bietet eine Chance, die Vielfalt im Diözesanrat nach innen und außen sichtbar zu machen. Die Abstimmungsprozesse innerhalb der Führungsspitze erachten wir als gewinnbringend und bereichernd bei notwendigen Entscheidungsfindungen.
- In der sich verändernden Gesellschaft mit zunehmender Arbeitsbelastung schätzen wir die bisher schon gelebte Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung im Vorstand. Wir sehen in der Doppelspitze eine Chance und einen strategischen Vorteil, die Belange des Diözesanrates Berlin stärker und vielfältiger vertreten zu können. Die Arbeitsbelastung für einen Vorsitzenden wird durch die paritätische Doppelspitze verringert. Das erleichtert die Suche nach möglichen Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt.
- In den verschiedenen Verbänden und einigen Diözesanräten gibt es die Doppelspitze bereits. So sammeln schon seit vielen Jahren der BDKJ oder die KAB viele Erfahrungen damit. Im Bistum Essen (seit 2001) und im Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn (seit 2005) werden die Doppelspitzen als Bereicherung empfunden.
- Wir nehmen wahr, dass zunehmend auch Bundesprogramme zur Unterstützung von Frauen in Führungspositionen angeboten werden. Besonders hervorzuheben in diesem Bereich ist das Bischöfliche Begabtenförderungswerk „Cusanuswerk“ in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

Die Satzung des Diözesanrates wird dazu wie folgt geändert:

- In § 10 wird im Absatz 4 der Wortlaut geändert: „Die Vorsitzenden“
- Der § 12 erhält zwei neue Absätze. Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9, die folgenden entsprechend. Zudem erfolgt die Einfügung des Absatzes 12. Die Absätze erhalten folgende neue Fassung:

§ 12

Absatz 7. Die Vollversammlung wählt die Mitglieder in den geschäftsführenden Ausschuss, die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier Männern, vier Frauen und dem Vorsitz. Der Vorsitz setzt sich zusammen aus einem Mann und einer Frau. Die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden werden in nach Geschlecht getrennten Wahlgängen gewählt.

Absatz 8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist eine Vorstandsposition vakant, so kann die Vollversammlung ein entsprechendes Ersatzmitglied des entsprechenden Geschlechtes für die restliche Amtsdauer des Vorstandes wählen.

Absatz 9. Einmalige Wiederwahl der Vorsitzenden in Folge ist möglich. Die Wahl der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.

Absatz 12: Wenn bei den Wahlen nur ein Vorstandsposten besetzt werden kann, ist die Stelle vakant. Die Besetzung der Stelle ist zu jeder Versammlung möglich und bleibt so lange auf der Tagesordnung. Es gilt §9 mit der Maßgabe, dass die Amtszeit mit der Wahl beginnt.

- In § 13 Absatz 3 wird hinter den Worten „wird von“ eingefügt „den Vorsitzenden“.
- Der § 14 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Der § 14 erhält damit folgende neue Fassung:

§ 14 Absatz 1 Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern. Der geistliche Assistent und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorstand ist paritätisch besetzt.

- In § 15 werden Absätze angepasst verändert.

Absatz 1 wird angepasst und in den Wortlaut verändert: „Die Vorsitzenden vertreten [...]“.

Absatz 2 wird angepasst und in den Wortlaut verändert: „Beide berufen die Sitzungen [...]leiten sie“.

Absatz 3 wird angepasst und in den Wortlaut verändert: „Die Vorsitzenden werden [...]ihre Stellvertreter“

Für den Vorstand des BDKJ:

Franziska Lamm